

Antrag

der Abgeordneten Katrin Kunert, Dr. Axel Troost, Harald Koch, Richard Pitterle, Ingrid Remmers, Frank Tempel, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Caren Lay, Sabine Leidig, Thomas Lutze, Kornelia Möller, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

Verbindliches Mitwirkungsrecht für Kommunen bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen und Verordnungen sowie im Gesetzgebungsverfahren

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
zur Sicherstellung der Mitwirkungsrechte ein Kommunalmitwirkungsgesetz in den Deutschen Bundestag einzubringen.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen und Verordnungen, die in ihren Auswirkungen die Kommunen berühren, den kommunalen Spitzenverbänden ein verbindliches Mitwirkungsrecht zu gewähren.
3. Der Deutsche Bundestag verpflichtet sich,
bei Beratungen im Gesetzgebungsverfahren bzw. von Anträgen, die Auswirkungen auf die Kommunen haben, den kommunalen Spitzenverbänden ein verbindliches Mitwirkungsrecht einzuräumen.

Berlin, den 23. März 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die kommunale Selbstverwaltung ist verfassungsrechtlich lediglich durch eine institutionelle Garantie des Art. 28 Abs. 2 GG geschützt. Sie gewährleistet den Kommunen zwar Abwehrpositionen gegenüber dem Staat, aber keine Mitwirkungsrechte im Staat. Die im Rahmen der Föderalismusreform erfolgte Abschaffung des Durchgriffsrechts des Bundes bezieht sich nur auf die Übertragung von Aufgaben durch Bundesgesetz. Nicht erfasst werden dadurch z.B. kommunalspezifische Gesetze, durch die Standards definiert werden, die die Kommunen realisieren müssen. Auch Gesetze aus dem Bereich Steuern und Finanzen, die direkte Auswirkungen auf die Kommunen haben, sind dadurch nicht erfasst. Insofern ist die Forderung der Kommunen ein grundgesetzlich verankertes Anhörungsrecht im Gesetzgebungsverfahren des Bundes einzuführen nach wie vor aktuell. Durch eine verbindlich festgeschriebene Beteiligung würde nicht nur Sachverstand aus der Praxis in den Gesetzgebungsprozess einfließen, sondern dies würde wesentlich zur Qualifizierung von Gesetzen beitragen.

Die Einrichtung eines Unterausschusses für Kommunalpolitik ist kein Ersatz für die Einführung eines verbindlichen Mitwirkungsrechtes für Kommunen. Es liegt nach wie vor im Ermessen des Gesetzgebers, ob Kommunen angehört werden oder nicht. Mit der Einrichtung eines verbindlichen Rechtsinstituts – das gesetzlich garantierte Mitwirkungsrecht – hätten die Kommunen dagegen die Möglichkeit ihre Mitwirkung für den Fall einzuklagen, dass sie nicht beteiligt werden.

In der 16. Wahlperiode hat sich eine große Mehrheit der Sachverständigen für die Einführung eines einklagbaren Mitwirkungsrechtes für Kommunen ausgesprochen. Ausgewertet wurden in der Anhörung auch Erfahrungen aus Österreich. Seit Mitte der 90er Jahre gibt es in Österreich ein in der Bundesverfassung verankertes Mitwirkungsrecht und ein verbindliches Konsultationsverfahren. Seitdem hat sich die Kultur des Umgangs des Bundesstaates mit kommunalen Belangen grundlegend zum Positiven verändert. Bevor durch Gesetz oder Verordnung Fragen geregelt werden, welche kommunale Belange berühren, erhalten die kommunalen Spitzenverbände die Möglichkeit die Gemeinden oder Gemeindeverbände im Rahmen einer angemessenen Frist zu beteiligen.